

Zweifellos bedeutet die empfohlene Berechnung für die mittelbalutigen Länder eine erhebliche Erhöhung der bisherigen Preise, wie sie sich nach den Vorschriften der Außenhandelsnebenstelle ergaben. Während beispielsweise der österreichische Sortimenter in letzter Zeit ein Buch, das 10 Schweizer Franken kostete, für 80 000 Kronen kaufen konnte, soll er jetzt 160 000 Kronen bezahlen, der Buchhändler in der Tschechoslowakei aber anstatt des bisherigen Preises von 40 Kr. jetzt 75 Kr. Es darf aber nicht übersehen werden, daß die von der Außenhandelsnebenstelle festgesetzten Relationen in letzter Zeit erheblich überholt waren. Der Buchhandel im mittelbalutigen Ausland kann unmöglich vom deutschen Verleger fordern, daß er ihm ohne zwingenden Grund seine Verlags-erzeugnisse erheblich unter dem Inlandpreis ablöst. Eine Berechtigung für die bisherigen Preise kann auch nicht daraus abgeleitet werden, daß der Kaufpreis vom Ausland in wertbeständigem Geld gezahlt wird und der Lieferant kein Entwertungsrisiko trägt. Es mag zutreffen, daß sich zunächst eine erhebliche Absatzstörung für das deutsche Buch in den Ländern mit mittlerer Valuta ergibt. Sie wird aber überwunden werden. Auch im Inlandgeschäft darf sich ja die Preisbildung nicht dadurch beeinflussen lassen, daß jede Erhöhung der Schlüsselzahl in eine neue Absatzkrise führt.

Die Gefahr für den Auslandsortimenter, mangels des amtlichen Schutzes der Ausführorgane vom reichsdeutschen Buchhändler unterboten zu werden, dürfte nicht allzugroß sein. Vorübergehend können sich allerdings je nach dem Abstand zwischen Schlüsselzahl und Höhe der fremden Valuten erhebliche Spannungen zwischen Inland- und Auslandpreis ergeben. Da aber die Schlüsselzahl jedes Zurückbleiben wieder einholen muß, läuft der Exporteur, falls er nicht zu den vorgesehenen Währungspreisen verkauft, die Gefahr, Einbuße zu erleiden. Er erhält jetzt auch nicht mehr die bisher vorgesehenen Exportrabatte, worauf in der Bekanntmachung ausdrücklich hingewiesen wird, sodaß auch hieraus eine Anregung mehr für ihn entsteht, die Auslandpreise innezuhalten, zumal da er beim Auslandgeschäft mit erhöhten Spesen zu rechnen hat. Außerdem vereinnahmt sicher der buchhändlerische Exporteur ebenso gern fremde Devisen wie jeder andere deutsche Geschäftsmann.

Es darf nicht übersehen werden, daß mit dem in der Bekanntmachung vorgeschlagenen Weg versucht wird, eine möglichst breite Basis zu schaffen. Nur auf diese Weise läßt sich hoffen, möglichst viele Firmen für die Berechnung zu gewinnen und die wünschenswerten Vereinheitlichung zu erzielen. Zwangsmaßnahmen sind nicht mehr möglich; es muß genügen, aus verschiedenen Möglichkeiten diejenige herausgreifen, die am vorteilhaftesten und zweckmäßigsten erscheint, weil nur sie Aussicht auf Erfolg hat.

Kleine Mitteilungen.

Verband der Kreis- und Ortsvereine im deutschen Buchhandel.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung im Vbl. Nr. 201 sei hier nochmals mitgeteilt, daß die diesjährige Herbstversammlung (Mudolstadt) des »Verbandes der Kreis- und Ortsvereine« infolge finanzieller Schwierigkeiten nicht stattfinden wird.

Geschäftliches aus dem besetzten Gebiet. (Zuletzt Nr. 202.)

Folgender Brief einer Sortimentsfirma aus dem besetzten Rheingebiet, gerichtet an eine bayrische Verlagsbuchhandlung, wird auf Wunsch hier veröffentlicht.

»Soeben in Besitz Ihrer Zuschrift und Nota vom 29. August gelangt, teilen wir höflich mit, daß eine frühere Nota über die Kalender hier nicht vorliegt, also auch nicht beglichen werden konnte! Wir fügen Berechnungssched über 41 360 000 Mark bei und bemerken Ihnen folgendes:

Die Tag für Tag durch den deutschen Verlagsbuchhandel von den Sortimentern im besetzten Gebiet ohne Rücksicht auf Verkehrsperre, Durchhalten usw. usw. geforderten Vorauszahlungen haben die Firmen durch Aufbrauchen ihres Betriebskapitals derartig an den Rand des Zusammenbruchs gebracht, daß nur noch ein schnellstens promulgiertes Reichsgesetz, das für Zahlungen aus dem besetzten Gebiet eine Karenzzeit vorsieht (also das erzwingt, was billige Rücksichtnahme von selbst hätte tun sollen!), die Lage retten kann! Wir haben drüben bei unseren Geschäftsfreunden am rechten Rheinufer ganze Ladungen Bücher und Waren lagern, die wir alle auf »Vorfaktur« bezahlen mußten; herüber darf davon nichts! Auch die von uns bezahlten Ka-

lender werden nicht an uns gelangen, da nur Pakete mit Lebensmitteln durchgelassen werden! In diesem Zustande muß auch die kreditfähigste Firma zugrunde gehen! Wir versagen es uns hier, die Gefühle zu schildern, die solche Rücksichtslosigkeiten (was immer man zu ihrem Schutze mit gewandter Dialektik vorbringen mag!) hier auslösen. Erschwerend wird für uns noch die Lage dadurch, daß das Wenige, was unser kleines Sortiment einbringt, von unserer politischen Tageszeitung verschlungen wird, die laufend, wie alle Zeitungen, und zumal die im »Besetzten«, die schwersten Verluste erleidet und deren Besitzer und Leiter stets bereit sein müssen, im höheren Interesse Freiheit, Gesundheit und Vermögen zu opfern, ohne in Wahrheit irgendwelchen Dank davon zu haben!

Unsere Gesamteinnahmen reichen zurzeit nicht einmal zur Deckung der enormen Löhne!

Diesem Zeitgemälde aus dem besetzten Gebiet fügen wir einige Zeitungsartikel zur Kenntnismahme bei und zeichnen in der Hoffnung, daß unsere geschäftlichen Beziehungen bald wieder in normale Bahnen gleiten. Hochachtungsvoll

Bücher sendungen nach den besetzten Gebieten. — Das letzte »Nachrichtenblatt des Reichspostministeriums« vom 7. September schreibt: »Aus besonderem Anlaß wird erneut darauf hingewiesen, daß Bücher zu den Gegenständen gehören, deren Einfuhr in die besetzten Gebiete nicht behindert wird. Soweit nicht für einzelne Orte oder Gebiete oder für Gattungen von Sendungen Beschränkungen in der Postbeförderung bestehen, dürfen Sendungen mit Büchern für die besetzten Gebiete nicht zurückgewiesen werden.«

Zu beachten ist ferner, daß auf Bücherpaketen vorteilhaft bunte Zettel: »Bücher! Zollfrei!« angebracht werden (vgl. Vbl. Nr. 208).

1500 Millionen auf einen Postkreditbrief. — Im Postverkehr ist der Meistbetrag für Postkreditbriefe auf den 20 000fachen Betrag der jeweiligen Gebühr für einen einfachen Fernbrief erhöht; er beträgt also vom 1. September ab 1500 Millionen Mark. An einem Tage darf auf einen Kreditbrief bis ein Zehntel des Meistbetrags abgehoben werden.

Postsendungen nach der Tschechoslowakei! — Der Verband der Deutschen Buch-, Kunst- und Musikalienhändler in der tschechoslowakischen Republik (Sig Dux) schreibt dem Vbl.: »Weil die Postämter in der Tschechoslowakei den Auftrag haben (Gesetz zum Schutze der Republik), bei Postsendungen jeglicher Art Straßennamen, die mit Hohenzollern oder Habsburgern (z. B. Kaiser-Wilhelms-Platz, Franz-Josefstraße, Zitastraße, Elisabethstraße, Bismarckstraße oder andere) in Verbindung stehen, nicht zuzustellen, bitten wir, diese Straßenbezeichnungen einfach wegzulassen, denn die betreffende Buchhandlung wird auch ohne Straßenbezeichnung gefunden. Nur Zusatz Buchhandlung oder Musikalienhandlung.«

Die Bibliothek des Niederländischen Buchhändlervereins (Vereeniging ter Bevordering van de Belangen des Boekhandels) besitt, wie sie uns mitteilt, verschiedene Statuten und Berichte buchhändlerischer Vereine, sie möchte aber diese Sammlung so vollständig wie möglich machen. Es wäre ihr deshalb sehr erwünscht, in den Besitz der Satzungen und sonstigen Druckschriften aller buchhändlerischen Vereine Deutschlands zu kommen. Einem uns ausgesprochenen Wunsche des Bibliothekars nachkommend, weisen wir hiermit auf dieses Bestreben der Bibliothek des Niederländischen Buchhändlervereins hin. Wir würden es begrüßen, wenn die einzelnen buchhändlerischen Vereine dieser Bibliothek ihre Satzungen usw. einsenden würden. Zusendungen sind an den Bibliothekar Herrn Dr. A. G. de Bries in Amsterdam, Singel 146, zu richten.

Übersetzungsliteratur für die spanisch-amerikanischen Länder. — Verleger, die geeignete wichtige Neuerscheinungen auf den Gebieten der wissenschaftlichen und der schönen Literatur in Übersetzung dem spanisch-amerikanischen Kulturkreise zugänglich machen wollen, mögen sich mit dem Börsenvereinsausschuß: Deutsche Gesellschaft für Auslandsbuchhandel, Leipzig, Gerichtsweg 26, in Verbindung setzen, wenn sie die Anschrift eines dem Ausschuß empfohlenen, an der Verbreitung des übersetzten deutschen Buches interessierten spanischen Förderers im Staate Honduras erfahren wollen. — Nur solche Anfragen können Beantwortung finden, denen Rückporto beiliegt.